

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle Berlin
B.01779
als auch das Urteil der Filmoberprüfstelle
B.60.21

Abschrift

Film-~~Über~~-Prüfstelle
Kammer IV.
Prüf.Nr. 1779.



Berlin, den 16. April 1921.

Arbeitsauftrag

N i e d e r s c h r i f t
betreffend den Bildstreifen "Die gefährliche Abenteurerin"

Anwesend

Bruno § Peschel
als Vorsitzender

Herr Malkowski
" Kienzl
" Geh. Rat Fassbender
Frau Marga Gerlt.

als Beisitzer

Für den Antragsteller ist erschienen:
Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgenden Längen vorgeführt:

1. Akt	360 m
2. "	350 "
3. "	330 "
4. "	310 "
zus.	1650 m

E n t s c h e i d u n g:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche wird verboten.

Diese in nichtöffentlicher Sitzung gefällte Entscheidung wurde der Vertreterin des Antragstellers, Frau Mellini, in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben, dieselbe erklärte von ihrem Beschwerderecht Gebrauch machen zu wollen und ersuchte um schriftliche Uebersendung der Verbotsgründe.

gez. Peschel.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen schildert das Leben einer gemeingefährlichen, jungen Abenteurerin, die getrieben von Geldgier, durch vieler Männer Hände wandert und skrupellos Verbrechen auf Verbrechen häuft, wobei der letzte aus Rache begangene Mord durch eine heroische Pose ihres eigenen Sterbens gewissermassen verklärt wird. Aus demselben Stoff und derselben Handlung liesse sich bei vernünftiger und geschmackvoller Bearbeitung ein Film herstellen, der im Sinne des Gesetzes eine verrohende Wirkung nicht auslösen müeste. Es zeigt sich aber, dass durch den rohen Grundcharakter der Gesamtausführung, durch den Mangel jeden geistigen Momentes, durch das Hervorheben krasser Brutalitäten um ihrer

selbst

selbst willen, der vorliegende Bildstreifen auf das Durchschnitts-
publikum, dessen Empfänglichkeit nicht durch die Urteilsfähigkeit
gebildeter Menschen geschützt ist, unbedingt verrohend wirken muss.
Die Kammerstand daher bei ihrem Urteil auf dem Standpunkt, dass eine
verrohende Wirkung im gesetzlichen Sinne nicht ausschliesslich durch
das Ansehen scheusslich dargestellter Gewalttätigkeiten ausgelöst
werden muss, sondern auch dann verhütet werden müsste, wenn, wie im
vorliegenden Falle, eine Reihe abstossender Handlungen, die in ihrer
Gesamtheit keinen ethischen, künstlerischen oder irgend-welchen
geistigen Zweck verfolgen, lediglich deshalb nur gezeigt werden, um
die niedrigsten Instinkte der Masse zu befriedigen. Die Kammer lehnte
daher den Bildstreifen, der nach ihrer Ansicht auch durch einzelne
Ausschnitte in seinem Grundcharakter nicht verändert werden kann,
als verrohend ab.

gez. Peschel

Filmoberprüfstelle.

B 60.21.

W i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Die gefährliche Abenteuerin".

Zur Verhandlung über den Bildstreifen "Die gefährliche
Abenteuerin" waren erschienen:

Staatsanwalt **B u l o k e** als Vorsitzender,

Dr. Böhm (Filmindustrie)

Architekt B a u r (Kunst und Literatur)

Pastor Lic. B o h n

Frl. W a c h e n h e i m (Volkswohlfahrt)

als Beisitzer

Als Vertreter der herstellenden Firmen war erschienen: Herr Rechts-
anwalt **Dr. D i e n s t a g**.



Eine



Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befanden, dass die Sache sein, wurde nicht abgegeben.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgender

B e s c h l u s s

verkündet:

Der Bildstreifen soll zugelassen werden, wenn aus dem Ende des dritten Aktes folgende Stelle entfernt wird: Sarkessa hat aus ihrem Strumpf einen Dolch gezogen und schickt sich an, mit diesem Dolch den neben ihr liegenden Bankier zu ermorden. Es darf nicht gezeigt werden, wie Sarkessa mit erhobenem Arm diesen Dolch dem Manne in den Rücken stösst.

Die beschwerdeführende Firma war damit einverstanden, diesen Ausschnitt vorzunehmen und überreichte diesen Ausschnitt.

Auf eine Sicherheitsleistung seitens der herstellenden Firma verzichtete die Kammer. Der überreichte Ausschnitt hat die Länge von 2 m. Es wurde darauf folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Entscheidung der Prüfstelle Berlin vom 16. April 1921 betreffend den Bildstreifen "Die gefährliche Abenteuerin" wird aufgehoben. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor jugendlichen Personen nicht vorgeführt werden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Prüfstelle hat das Verbot des Bildstreifens aus folgenden Gründen ausgesprochen: eine verrohende Wirkung liege nicht bloss deswegen vor, weil der Bildstreifen scheusslich dargestellte Gewalttätigkeiten darstelle, der Bildstreifen zeige eine Reihe abtossender Handlungen, die in ihrer Gesamtheit keinen ethischen, künstlerischen oder irgend welchen geistigen Zweck verfolgen

und



und lediglich beabsichtigen, die niedrigsten Instinkte der Masse zu befriedigen.

Diese Verbotgründe, die den vorliegenden Bildstreifen als einen Schundfilm kennzeichnen, wären an sich begründet, wenn der Bildstreifen tatsächlich die in der Vorentscheidung festgestellten Wirkung auf den Zuschauer auslösen würde.

Die Oberprüfstelle ist zu einer gegenteiligen Entscheidung gekommen. Aus der reich bewegten Handlung des Bildstreifens ist folgendes hervorzuheben: in den Diamantengruben Südafrikas ist eine Spanierin, eine leidenschaftliche, junge und schöne Frau, Gegenstand der Neigung zweier ungleich gearteter Brüder. Die Spanierin heiratet den ungeliebten Bruder, weil dieser Kenntnis von grossen Diamantengruben hat. Ihr Gatte gerät fälschlich in Verdacht, einen Mord begangen zu haben und wird hingerichtet. Die wirkliche Täterin ist die Spanierin. Sie tritt jetzt in Beziehungen zu dem zweiten Bruder, den sie liebt, der sie aber von sich stösst, als sich eine Jugendliebe ihm nähert, die er heiratet. Die von Gewissensqualen gefolterte Spanierin benutzt die Gelegenheit, als eine Seuche das ganze Lager mit dem Tode bedroht, ihren früheren Liebhaber mit dem Gift dieser Seuche ums Leben zu bringen, in der Erkenntnis, dass sie an dieser Tat gleichfalls zugrunde gehen muss, was auch geschieht.

Die Wirkung dieser Darstellung lässt das Vorliegen eines sogenannten Schundfilms nicht erkennen; die Kammer war nicht der Ansicht, dass dieser Bildstreifen gänzlich jeglichen ethischen Inhalts entbehre, dass dem Bildstreifen vielmehr eine romanähnliche Handlung zugrunde läge, wie sie in ihrer leidenschaftlichen Bewegtheit auch Kunstwerke, beispielsweise die klassischen Novellen von Merimée (Carmen) zum Inhalt haben. Mit der Möglichkeit einer verrohenden Wirkung konnte lediglich an einer Stelle des Bildstreifens gerechnet werden,

die

die nunmehr aus dem Bildstreifen entfernt ist.

Ein Grund zu der Versagung der Zulassung des Bildstreifens war demnach nicht mehr vorhanden.

gez. B u l c k e

Leiter der Film-Ober-Prüfstelle.

